

Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Kranken- und Unfallversicherungen

– Schaden- und Leistungsmanagement

Lösungshinweise

Datum: 5. Oktober 2020

Bearbeitungszeit: 75 Minuten

Anzahl Aufgaben: 4

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

wbv Media GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,

Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld

Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Aufgabe 3

Sie sind Gruppenleiter der Proximus Krankenversicherung AG in der Abteilung Leistung und bereiten die Einarbeitung eines neuen Kollegen rund um das Thema „Fälligkeit von Vergütungen und Verjährung von Behandlungsrechnungen“ vor.

a **Mögliche Punktzahl: 3**

Erläutern Sie die Fälligkeit einer Vergütung gemäß der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

b **Mögliche Punktzahl: 10**

Nennen Sie fünf wesentliche Bestandteile einer Rechnung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

c **Mögliche Punktzahl: 12**

Erläutern Sie die rechtliche Situation bezüglich der Verjährung von Ansprüchen aus Behandlungsrechnungen zwischen dem Versicherungsnehmer und der Proximus Krankenversicherung AG und erläutern Sie auch die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen bzw. Rechtsprechungen.

Lösungshinweise Aufgabe 3

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 1]

a **Mögliche Punktzahl: 3**

§ 12 Absatz 1 GOÄ: Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Vorschrift entsprechende Rechnung erteilt worden ist.

b **Mögliche Punktzahl: 10**

§ 12 Absatz 2 GOÄ:

- Datum der Erbringung der Leistung
- bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer in der Leistungsbeschreibung ggf. genannten Mindestdauer
- Betrag
- Steigerungssatz
- bei Gebühren für stationäre Rechnungen zusätzlich den Minderungsbetrag nach § 6a
- bei Entschädigungen nach den §§ 7 bis 9 den Betrag, die Art der Entschädigung und die Berechnung
- bei Ersatz von Auslagen nach § 10 den Betrag und die Art der Auslage

c Mögliche Punktzahl: 12

Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis beträgt gemäß § 195 BGB drei Jahre. Sie beginnt nach § 199 Absatz 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Nach ständiger Rechtsprechung, insbesondere des BGH, kommt es nicht auf die Entstehung, sondern auf die Fälligkeit des Anspruchs an. Geldleistungen des Versicherers sind gemäß § 14 VVG mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Erst mit Fälligkeit des Anspruchs beginnt die Verjährungsfrist zu laufen.

Damit ist bei der Beurteilung, wann die Verjährung einer Behandlungsrechnung zu laufen beginnt, nicht auf das Behandlungsdatum oder das Rechnungsdatum abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem der Versicherer nach Einreichung der Rechnung durch den Versicherungsnehmer über die Erstattung oder Nichterstattung entschieden hat.

Hinweis für den Korrektor: BGH NJW-RR 1988, 212; BGH NJW-RR 2002, 892 – Die Nennung ist nicht erforderlich.

Aufgabe 4

Sie sind Sachbearbeiter in der Unfall-Leistungsabteilung der Proximus Versicherung AG. Ihr Kunde Peter Müller ist seit Mai 2016 als Speditionskaufmann über eine private Unfallversicherung unter anderem mit 60 € Krankenhaustagegeld versichert.

Herr Müller hat Ihnen telefonisch einen Unfall vom 14.08.2020 gemeldet. Nun hat er Ihnen das angeforderte Unfallmeldeformular und eine ärztliche Bescheinigung über eine vollstationäre Heilbehandlung vom 14.08.2020 bis 31.08.2020 eingereicht. Der Unfallmeldung entnehmen Sie, dass Herr Müller seit dem 01.01.2020 als Kraftfahrer tätig ist. Darüber hinaus leidet er seit Mitte 2018 an Diabetes.

a Mögliche Punktzahl: 8

Erläutern Sie, ob die erst jetzt erfolgten Meldungen über die Änderungen sowohl der beruflichen Tätigkeit als auch des Gesundheitszustandes Obliegenheitsverletzungen darstellen.

b Mögliche Punktzahl: 4

Erläutern Sie, ob und wenn ja welche Auswirkungen der Wechsel der beruflichen Tätigkeit zum 01.01.2020 auf die Leistungsbearbeitung des Unfalls vom 14.08.2020 hat.

c Mögliche Punktzahl: 3

Beschreiben Sie die Auswirkungen auf die Leistungsbearbeitung aus der Diabeteserkrankung von Herrn Müller.

d Mögliche Punktzahl: 10

Berechnen Sie die Höhe der Krankenhaustagegeldentschädigung.

Lösungshinweise Aufgabe 4

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 1]

a Mögliche Punktzahl: 8

- Die AUB enthalten nur Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls; somit liegt keine Obliegenheitsverletzung gemäß AUB vor.
- Weder AUB noch VVG beinhalten eine Mitteilungspflicht über die Änderung des Gesundheitszustandes zu einer bestehenden Unfallversicherung.

- Die Diabeteserkrankung ist nach Vertragsbeginn aufgetreten; somit liegt auch keine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vor.
- Die Änderung der beruflichen Tätigkeit hätte nach Ziffer 6.2.1 AUB unverzüglich dem Versicherer mitgeteilt werden müssen.

b Mögliche Punktzahl: 4

Es liegt ein Wechsel von Gefahrengruppe A nach Gefahrengruppe B vor. Die vereinbarten Versicherungssummen gelten noch einen Monat ab der Änderung der beruflichen Tätigkeit, Ziffer 6.2.2 AUB. Da der Versicherungsfall nach Ablauf dieses Monats eingetreten ist, gelten für den Unfall vom 14.08.2020 niedrigere Versicherungssummen.

c Mögliche Punktzahl: 3

Es ist zu prüfen, ob die Diabeteserkrankung an der Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt hat. Sofern dies der Fall wäre und der Anteil der Mitwirkung bei mindestens 25 % läge, wäre die Leistung nach Ziffer 3.2 AUB entsprechend dem Anteil der Mitwirkung zu kürzen.

d Mögliche Punktzahl: 10

Herr Müller lag 18 Tage im Krankenhaus (14.08. – 31.08.2020).

Der Beitrag für 1 € Krankenhaustagegeld liegt bei 0,82 € nach Gefahrengruppe A und bei 1,23 € nach Gefahrengruppe B. Die Versicherungssumme von 60 € ist im Verhältnis der Beiträge wie folgt zu kürzen: $60 \text{ €} \cdot 0,82 \text{ €} : 1,23 \text{ €}$. Somit ergibt sich eine neue Versicherungssumme in Höhe von 40 € Krankenhaustagegeld. Für 18 Tage beträgt die Leistung daher 720 €. Ggf. ist die Höhe der Mitwirkung zu prüfen und in Abzug zu bringen.